







Leber keine Verwendung ist wieder nichts erhältlich gemacht. Die Aktienemissionen betragen 285.859 (950 721) Mk., neben 2.655.261 (1.602.964) Mk. Aktien.

Eine große Zementverwertung fand am Dienstag bei der Eisenbahnstation Altona für die Eisenbahnstationen in Weidenfeld statt. Es handelt sich um Lieferung von 7,8 Mill. Kilo Portlandzement und von 700.000 Kilo Eisenportlandzement. Es wurden sechs Angebote abgegeben, darunter das teuerste für Portlandzement von der Portlandzementfabrik Germania in Weidenfeld mit 4,81 Mk. und das billigste von der Portlandzementfabrik Teutonia in Hannover mit 2,42 Mk. Für Eisenportlandzement war das billigste Angebot von der Norddeutschen Hütte in Döhlenbach bei Bremen mit 1,80 und das teuerste das von der Firma Julius Steinhilber in Döhlenbach mit 2,89 Mk. Alle Preise beziehen sich pro 100 Kilo.

Die Kaffee in America. Der Kaffeeexport nach Deutschland werden aus Kaffee der Chemischenfabrik u. a. folgende Mitteilungen gemacht: Es ist interessant, festzustellen, daß Chloralkali seit Ausbruch des Krieges allmählich von 40 Dollar je Tonne von 2000 Pfund bis auf 480 Dollar gestiegen ist. Dabei schließt man die derzeitigen verfügbaren Bestände auf nicht mehr als etwa 1500 Tonnen. Sollte der Krieg in Europa noch weitere vier bis sechs Monate andauern, so würde die Kaffeezahlreiche Industriezweige in Bedrängnis bringen, u. a. der Pulverfabrikation für die Militärzwecke. Es ist bekannt, daß zur Herstellung gewisser Pulverarten Chloralkali in Form von Kaliumchlorid (Salpeter) und Kaliumnitrat erforderlich sind, und es ist wohl möglich, daß je nach der Länge des Krieges Chloralkali zu einem Preis von 1000 Dollar die Tonne erreichen kann. — Chloralkali kann natürlich unter den jetzigen Verhältnissen in America nur noch für rein industrielle Zwecke benutzt werden, eine Verwendung für Düngezwecke ist nicht mehr möglich.

Eine umwälzende Erfindung auf dem Gebiete der Eisenindustrie? Nach einer Mitteilung aus Christiania hat ein junger Norweger, Ingve Venen, der seit einigen Jahren als Assistent bei dem technischen Versuchslaboratorium der Universität in Altona arbeitet eine epochemachende Erfindung gemacht, die in einer vollständig neuen und billigeren Methode Gießen besteht. Venen rechnet, daß seine Erfindung allein für Amerikas eine jährliche Ersparnis von 15 bis 20 Mill. Dollar bedeuten wird.

Der Verband deutscher Schuhwarenhändler wird am 27. und 28. Februar in Berlin seinen diesjährigen Verbandstag abhalten. Neben der üblichen Tagesordnung wird auch über „Die Lage im Schuhhandel während der Kriegszeit“ eine eingehende Erörterung stattfinden, und ferner werden Satzungsänderungen beschlossen und Wahlwahlen zum Gesamtvorstand vorgenommen werden. Ein weiterer Punkt der Tagesordnung lautet: Welche Schritte gegen den Verbandstag vorzunehmen, damit die verfehlteste Qualität des Schuhwaren nicht weiter die Volkswirtschaft schädigt? — Schließlich sollen die geschlossenen Bestimmungen während der Kriegszeit auf den Verbandstag erörtert werden.

Inhaber Kapitalgesellschaften. Der Aufsichtsrat des Deutschen Reiches hat am 16. Februar eine außerordentliche Generalversammlung ein, in der er die Liquidation des Unternehmens beantragt, da der Verlust des abgelaufenen Geschäftsjahres mehr als doppelt so hoch ist als im Vorjahr, wo er etwa 50.000 Mark betrug. Die Unterabteilung stellt sich im vorigen Jahre schon auf ungefähr eine Viermillionen.

Der Verband der Wollhändler Deutschlands genehmigt in seiner Hauptversammlung einstimmig die Bildung eines Schuhwarenvereins in dem Zwecke, die Wollwarenindustrie zu unterstützen. Leber die Lage des Wollhandels und seine Voraussetzungen.

Schiffahrt Entlohnung nach dem Krieg? Ist hervorzuheben, daß der Verband der gegen ein Wollmonopol, wenn ein solches, wie vielfach behauptet wird, für länger geplant ist, mit aller Entschiedenheit erklären muß, hingegen ein solches nach dem Krieg die Einführung des Weltmarktes Rolle und Konkurrenz in Deutschland zu befürworten. Leber die Ausschaltung des Londoner Wollmarktes bemerke der Vortragende, daß die darüber in Deutschland viel geäußerten entzündlichen Äußerungen doch als sehr früh zu betrachten seien, man sollte sich in dieser Beziehung von übertriebenen Hoffnungen hüten. Die haben volle für Wollwaren wie für alle Welt haben, werden nach der Meinung des Referenten auch nach Friedensschluß behaupten.

Deutscher Baumwollspinner. Der Aufsichtsrat schlägt eine Dividende von 16 (i. B. 15) Prozent nach reichlichen Abschreibungen und Rückstellungen vor.

Deutscher Wollwarenenreiter in Wollwaren. Der Aufsichtsrat schlägt eine Dividende von 6 (i. B. 5) Prozent nach reichlichen Abschreibungen und Rückstellungen vor.

Table with 5 columns: Name, Date, Amount, and other financial data. Includes entries for 'Halle' and 'Magistrat'.

Mitteldeutsche Privat-Bank, Filiale Halle a. S. Poststrasse 12. Fernsprecher Nr 1342, 1333, 1692.

Wer Epilepsie (Fallaucht) Mehr alles umsonst angewandt, gegen Misch, es wird nicht... Apotheker Dr. A. Uecker, c. m. h. in Jassen 200 Post-Dassau.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln.

Vom 20. Januar 1916 (RGBl. S. 49).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Ausländische Geldforten und Noten, sowie Auszahlungen, Schecks und kurzfristige Wechsel auf den Ausland dürfen im Betrieb eines Handelsgewerbes nur bei dem Reichsfiskus oder bestimmten Personen und Firmen gekauft, umgetauscht oder darlehensweise erworben und nur an sie verkauft, verpfändet oder verlehensweise veräußert werden.

Über Guthaben im Ausland darf im Betrieb eines Handelsgewerbes zum Zwecke des Erwerbes von Geldforten, Noten, Guthaben, Auszahlungen, Schecks und kurzfristigen Wechseln in anderer Währung nur verfügt werden, sofern der Erwerb bei einer der bezeichneten Personen und Firmen erfolgt.

Die Geschäfte mit den bezeichneten Personen und Firmen können auch durch Kommissionäre vermittelt werden; der Geschäftseintritt ist angeschlossen.

Aus kurzfristige Wechsel im Sinne dieser Verordnung gelten Wechsel auf die europäischen Länder mit einer Laufzeit von höchstens zwei, auf andere Länder mit einer Laufzeit von höchstens sechs Wochen; bei unakzeptierten Nach-Sicht-Wechseln ist die Frist von Sicht maßgebend.

§ 2. Die auf Grund des § 1 Abs. 1, 2 getroffene Bestimmung der Personen und Firmen wird im Reichsanzeiger bekannt gemacht. Sie kann zurückgenommen werden, die Rücknahme wird in gleicher Weise veröffentlicht.

§ 3. Auf Erfordern der Reichsbank oder der vom Reichsfiskus bestimmten Personen und Firmen ist der Erwerb der bezeichneten Guthaben oder Verbindlichkeiten (§ 1, Abs. 1, 2) verpflichtet, der Reichsfiskus über Inhalt und Zweck des Geschäftes nachrichtig Kenntnis zu erteilen und die Nachweise vorzulegen. Die Verpflichtung tritt in den Fällen des § 1, Abs. 1, 3 den Kommitenten und den Kommissionäre.

§ 4. Der Kurs, zu dem die im § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen und Firmen ankaufen und verkaufen, wird mit Zustimmung der Reichsbank festgesetzt.

§ 5. Der Reichsfiskus kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung ausüben.

§ 6. Wer es unternimmt, den Vorschriften des § 1 zumider zu erweiden, zu verändern, zu verpfänden oder zu verpfänden, wird, sofern nicht nach anderen Strafvorschriften eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe in Höhe des doppelten Betrages der Werte, in Bezug auf welche die Strafbestrafung verhängt ist, bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu einem Jahre erkannt werden. Wegen der Zurechenbarkeit kann ein Deutscher auch dann verurteilt werden, wenn er innerhalb eines inländischen Geschäftsbetriebes im Ausland begangen hat.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer zum Zwecke des Erwerbes der im § 1 bezeichneten Werte über den Inhalt und Zweck des Geschäftes unrichtige Angaben macht;
- 2. wer den Vorschriften des § 3 zumiderhandelt.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 28. Januar 1916 in Kraft. Der Reichsfiskus bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 20. Januar 1916. Der Stellvertreter des Reichsfiskus. Delbrück.

Bekanntmachung betreffend den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln.

Vom 22. Januar 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 53).

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 20. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) werden bis auf weiteres folgende Ausnahmen zugelassen:

Artikel 1. Bei allen Personen und Firmen, die gewerbsmäßig Geldwechselschäften betreiben, dürfen eingeschaltet werden:

- 1. deutsche Geldforten und Noten gegen Ausgabe ausländischer Geldforten und Noten;

2. von einer und derselben Person innerhalb eines Kalenderjahres auslandliche Geldforten und Noten gegen Ausgabe deutscher Geldforten und Noten im Betrage von höchstens eintausend Mark.

Artikel 2. Der § 1 Abs. 1 der Verordnung findet auf Auszahlungen, Schecks und kurzfristige Wechsel auf die unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiete, Belgien und Ausland sowie auf belgische Wechsel und Noten keine Anwendung.

Der § 1 Abs. 2 der Verordnung findet inwieweit keine Anwendung, als über Guthaben in Belgien zum Zwecke des Erwerbes deutscher Zahlungsmittel verfügt wird.

Artikel 3. Auf den Postanweisungen, Postchecks, Postnachnahme- und Postanweisungsbefehle finden die Vorschriften der Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 22. Januar 1916. Der Stellvertreter des Reichsfiskus. Delbrück.

Bekanntmachung zur Herbeiführung der bestmöglichen Ablieferung von Getreide und Hafer.

Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Förderung der Lieferung von Getreide und Hafer auf Anwendung der Zentralstelle zur Beschaffung der Seereserveverpflegung darf eine besondere Vergütung bezahlt werden, die für die Tonne beträgt:

- 1. wenn die Getreide und der Hafer bis zum 29. Februar 1916 einschließlich bei den Provinzialämtern abgeliefert oder auf der Bahn oder dem Schiffe verladen sind: 60 Mark.
- 2. wenn die Ablieferung oder Verladung in der Zeit vom 1. März bis 15. März 1916 einschließlich erfolgt: 30 Mark.

Die Vergütung kann auf Antrag anspruchsberechtigt auch dann gewährt werden, wenn die Ablieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgetroffenen Getreides nicht innerhalb der bezeichneten Fristen stattgefunden hat, wenn die Ablieferung des Getreides nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebes liegen. Der Antrag muß bis zum 31. März 1916 gestellt werden.

Über alle Streitigkeiten, die die Zahlung der Vergütung betreffen, entscheidet die von den Landeszentralbehörden bestimmte Behörde endgültig.

§ 2. Soweit im Besitze landwirtschaftlicher Unternehmer befindliche, der Entleerung unterliegende Vorräte an Getreide und Hafer nicht bis zum 31. März 1916 freiwillig dem Kommunaloberhande zur Abnahme angeboten werden, wird im Falle der Entleerung der Hebernahmepreis um 60 Mark für die Tonne gestuft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1916. Der Stellvertreter des Reichsfiskus. Delbrück.

Bekanntmachung. Die Aufnahme der inländischen Kinder bei der hiesigen katholischen Volksschule findet in diesem Jahre...

Die Aufnahme der inländischen Kinder bei der hiesigen katholischen Volksschule findet in diesem Jahre...

Schulbeginn ist jedes Kind, das bis zum 30. Juni 1916 sechs Jahre alt wird.

Kind, die im Jahre 1916 nach dem 30. Juni sechs Jahre alt werden können, können erst im nächsten Jahre in die Schule aufgenommen werden.

Bei der Anmeldung sind der Impf- und der Tauffchein vorzulegen.

Kind, die in den Vorjahren zurückgestellt worden sind, müssen am 14. Februar 1916 erneut angemeldet werden.

Anträge auf Zurückstellung inländischer Kinder von Schulpflicht wegen Krankheit sind bei der Schulbehörde einzureichen. Die Kinder, deren rechtzeitige Anmeldung unterbleibt, werden der Schule zwangsweise zugewiesen.

Halle a. S., den 25. Januar 1916. Der Magistrat.

Bekanntmachung. Dies istestellend, kommen auf den hiesigen städtischen Kartoffelmarkt viele Leute aus der Umgebung von Halle zum Einkauf von Kartoffeln. Hierdurch werden unsere Vorräte in erheblicher Menge zum Nachteil unserer Bürgerchaft nach auswärts gebracht. Dies soll unangenehm des derzeit betriebenen Standes der Kartoffelverwertung verhindert werden. Es werden daher vom Montag den 31. Januar, an Kartoffeln im städtischen Markt nur gegen Vorweisung des Bescheinigung verkauft werden.

Halle a. S., den 28. Januar 1916. Der Magistrat.

Bekanntmachung. Übernahme auf den hiesigen städtischen höheren Lehranstalten a) Stadtschule.

Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit den Aufnahmeprüfungen für alle Klassen.

b) Städtische Oberrealschule. Das Schuljahr beginnt Freitag, den 28. April 1916, vormittags 9 Uhr, mit den Aufnahmeprüfungen für alle Klassen. Die Aufnahme der Schülerinnen für Klasse X findet Freitag, den 28. April, vormittags 9 Uhr, in der Aula.

Anmeldungen für das Gymnasium und die Vorstufe werden an den Wochentagen von 12-1 Uhr im Amtssimmer des Direktors entgegengenommen.

c) Städtisches Ingenieur- und Studienanstalt. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler. Anmeldungen werden an den Wochentagen (außer Donnerstag) von 12-1 Uhr im Amtssimmer des Direktors entgegengenommen.

d) Reformrealgymnasium. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit den Aufnahmeprüfungen für die angemeldeten Schüler. Anmeldungen für alle Klassen (mit Ausnahme der überlassenen 1111) werden an den Wochentagen von 12-1 Uhr im Amtssimmer des Direktors entgegengenommen.

e) Städtisches Ingenieur- und Studienanstalt. Das Schuljahr beginnt Donnerstag, den 27. April 1916, vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schülerinnen. Die Aufnahme der Schülerinnen für Klasse X findet Freitag, den 28. April, vormittags 10 Uhr, in der Aula statt. Anmeldungen werden an den Wochentagen (außer Sonnabend) von 12 bis 1 Uhr im Amtssimmer des Direktors entgegengenommen.

Bemerkungen: Die Anmeldungen zu den unter a-d aufgeführten hiesigen höheren Lehranstalten müssen bis zum 14. Februar 1916 erfolgen. Spätere Anmeldungen können nur bei unbedingtem Nachweis, wenn in den eingetragenen Klassen noch Platz vorhanden ist.

Bei der Anmeldung sind mitzubringen: Der ausgefüllte Anmeldebogen, Geburts-, Tauf- und Taufschein. Die Anmeldebogen sind bei dem Hausmann der betreffenden Lehranstalt zu haben. Vor der Aufnahmeprüfung ist noch das Abgangszeugnis der bisherigen Schule vorzulegen.

Bei der Anmeldung ist eine Gebühr von 3 Mark zu entrichten. Die Anmeldebücher verfallen, wenn der Schüler bei Schulbeginn nicht eintritt, wird aber zurückgegeben, wenn der Schüler die Aufnahmeprüfung nicht bestanden oder nicht angenommen wird.

Halle, im Januar 1916. Der Magistrat.

Bekanntmachung. Bei der am 21. Januar ds. J. vorgenommenen Auslösung von Schuldverschreibungen der ehemaligen Aktiengesellschaft „Leitner Erdöl- und Solaröl-Fabrik“ zu Halle a. S. sind folgende Nummern ausgelost worden:

- 1. Buchstabe A zu 1000 Mk. = 13 Stück: 9, 24, 244, 274, 387, 594, 489, 503, 512, 113, 618, 626, 631.
- 2. Buchstabe B zu 500 Mk. = 13 Stück: 6, 43, 108, 225, 263, 260, 283, 318, 423, 456, 463, 556, 608.
- 3. Buchstabe C zu 300 Mk. = 2 Stück: 49, 83.

Von der 4. J. Anleihe von 1908 zu 500 Mk. sind 28 Stück = 14000 Mk. durch Ankauf der Nummern: 179, 908, 935, 956, 1208, 1219, 1212, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1269, 1270 ausgelost worden.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen werden von 1. Juli ds. J. an, bis zur Neuversteigerung, aus dem Halle (Saale) bei der Gesellschaftskasse, bei der auf den Zinsscheinen und Schuldverschreibungen verzeichneten Einzahlungen sowie auch bei den Einlösungsstellen unserer Gewinnanteile zurückgezahlt.

Werden die ausgelosten Zinsscheine nicht mit abgeliefert, so wird deren Betrag vom Kapital zurückgezahlt und der eingehenden Zinsscheine verwendet. Die Verzinsung der ausgelosten Schuldverschreibungen hört mit dem 1. Juli ds. J. auf.

Rückständig aus der Auslösung vom 12. Januar 1915 sind die Nr. 104, 656 zu 500 Mk. der 4. J. Anleihe vom 6. November 1908, Halle (Saale), den 27. Januar 1916.

A. Riobachs Montanwerke Aktiengesellschaft. Der Magistrat.

Brennholz-Verkauf! Die Unterabteilung des Bezugs für Holzmarkt Nr. 13, Zugang von der Bräuerstr. 50, Erlangen 5028. 1. Natur, fein gehackt 13,00 90%. 2. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 3. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 4. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 5. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 6. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 7. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 8. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 9. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 10. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 11. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 12. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 13. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 14. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 15. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 16. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 17. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 18. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 19. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 20. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 21. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 22. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 23. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 24. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 25. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 26. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 27. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 28. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 29. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 30. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 31. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 32. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 33. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 34. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 35. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 36. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 37. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 38. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 39. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 40. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 41. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 42. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 43. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 44. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 45. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 46. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 47. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 48. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 49. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 50. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 51. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 52. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 53. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 54. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 55. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 56. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 57. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 58. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 59. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 60. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 61. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 62. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 63. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 64. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 65. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 66. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 67. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 68. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 69. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 70. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 71. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 72. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 73. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 74. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 75. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 76. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 77. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 78. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 79. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 80. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 81. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 82. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 83. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 84. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 85. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 86. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 87. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 88. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 89. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 90. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 91. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 92. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 93. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 94. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 95. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 96. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 97. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 98. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 99. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 100. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 101. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 102. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 103. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 104. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 105. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 106. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 107. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 108. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 109. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 110. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 111. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 112. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 113. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 114. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 115. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 116. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 117. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 118. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 119. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 120. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 121. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 122. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 123. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 124. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 125. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 126. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 127. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 128. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 129. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 130. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 131. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 132. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 133. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 134. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 135. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 136. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 137. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 138. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 139. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 140. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 141. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 142. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 143. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 144. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 145. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 146. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 147. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 148. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 149. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 150. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 151. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 152. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 153. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 154. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 155. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 156. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 157. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 158. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 159. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 160. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 161. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 162. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 163. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 164. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 165. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 166. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 167. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 168. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 169. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 170. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 171. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 172. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 173. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 174. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 175. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 176. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 177. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 178. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 179. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 180. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 181. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 182. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 183. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 184. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 185. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 186. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 187. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 188. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 189. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 190. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 191. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 192. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 193. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 194. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 195. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 196. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 197. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 198. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 199. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 200. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 201. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 202. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 203. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 204. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 205. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 206. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 207. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 208. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 209. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 210. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 211. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 212. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 213. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 214. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 215. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 216. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 217. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 218. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 219. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 220. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 221. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 222. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 223. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 224. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 225. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 226. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 227. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 228. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 229. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 230. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 231. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 232. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 233. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 234. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 235. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 236. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 237. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 238. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 239. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 240. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 241. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 242. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 243. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 244. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 245. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 246. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 247. Natur, grob gehackt 12,00 90%. 248. Natur, grob gehackt 1